

Vorbemerkungen

Diese Anleitung informiert Sie über die steuerliche Rechtslage und die Möglichkeiten der Steuerersparnis und hilft Ihnen, die **Steuererklärungsdrucke 2014** richtig auszufüllen. Die Anleitung enthält darüber hinaus gezielte Hinweise auf künftige Rechtsänderungen. Diese werden zwar erst in späteren Veranlagungsjahren wirksam, sie helfen Ihnen jedoch, sich auf diese Änderungen frühzeitig einzustellen und mögliche steuerliche Weichenstellungen zum eigenen Vorteil noch veranlassen zu können. Diese Hinweise sind bei den Erläuterungen zu den einzelnen Steuererklärungsdrucken besonders gekennzeichnet.

Bei der Überarbeitung dieser Anleitung wurden grundsätzlich alle relevanten Gesetzesänderungen aufgrund neuer Steuergesetze berücksichtigt. Darüber hinaus ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich durch weitere Vorhaben des Gesetzgebers auch für den aktuellen VZ 2014 noch Rechtsänderungen ergeben werden. So soll noch bis Jahresende 2014 ein Jahressteuergesetz 2015 auf den Weg gebracht werden, mit dem weitere notwendige Änderungen in den Steuergesetzen umgesetzt werden sollen, die aus Zeitgründen nicht mehr in das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014 (BGBl I S. 1266) eingeflossen sind. Zudem sollen dabei auch verschiedene Vorschläge der Länder zur Vereinfachung des Steuerrechts aufgegriffen werden. Die parlamentarischen Beratungen zu diesem Gesetzgebungsvorhaben bleiben daher abzuwarten.

1. Steuererklärungsdrucke

Für die **Einkommensteuererklärung 2014** stehen der **Hauptvordruck Est 1 A** (sog. **Mantelbogen**) sowie weitere **Anlage-Vordrucke** für die Erklärung der verschiedenen Einkunftsarten bzw. für die Geltendmachung von Steuervergünstigungen zur Verfügung.

Der vierseitige **Hauptvordruck Est 1 A** ist grundsätzlich von allen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen auszufüllen. Eine Ausnahme gilt lediglich für solche Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für die Verwendung des vereinfachten Erklärungsvordrucks **Est 1 V** erfüllt sind (vgl. unten).

Zusätzlich hat der Steuerpflichtige einen oder mehrere **Anlage-Vordruck(e)** auszufüllen, und zwar:

- die »**Anlage Vorsorgeaufwand**« zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben,
- die »**Anlage AV**« zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen als zusätzliche Sonderausgaben,
- die »**Anlage Unterhalt**« für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen,
- die »**Anlage Kind**« zur Berücksichtigung von Kindern,
- die »**Anlage N**« für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- die »**Anlage N-AUS**« für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – gesonderte Anlage zur Anlage N –,
- die »**Anlage KAP**« für Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- die »**Anlage R**« für Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen,
- die »**Anlage SO**« für sonstige Einkünfte,
- die »**Anlage G**« für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, ggf. zusätzlich die »**Anlage Zinsschranke**«, wenn eine Begrenzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4h EStG zur Anwendung kommt,
- die »**Anlage S**« für Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- die »**Anlage 34a**« für den Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG – gesonderte Anlage zu den Anlagen G, S und L –,
- die »**Anlage V**« für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- die »**Anlage FW**« für Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums,
- die »**Anlage L**« für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ggf. zusätzlich von nichtbuchführenden Weinbaubetrieben die »**Anlage Weinbau**«,
- die »**Anlage AUS**« für ausländische Einkünfte und Steuern,

- die »**Anlage VL**« für die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Arbeitnehmer können mit dem Vordruck **Est 1 V** eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** abgeben, wenn sie nur Arbeitslohn und ggf. bestimmte Lohn-/Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld usw.) im Inland bezogen haben **und** sie nur die in diesem Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen wollen. Mit dem Vordruck Est 1 V können zusätzlich die Anlage Vorsorgeaufwand, die Anlage AV, die Anlage VL sowie die Anlage(n) Kind eingereicht werden (vgl. Tz 8). Für die Erklärung anderer Einkünfte (z.B. Renten- oder Vermietungseinkünfte) kann die vereinfachte Einkommensteuererklärung nicht verwendet werden.

Der **Hauptvordruck Est 1 A** ist zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand und der Anlage N sowie ggf. der Anlage Kind auch für einen Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (früher als Lohnsteuerjahresausgleich bezeichnet) zu verwenden, wenn nicht die Voraussetzungen für die Abgabe des vereinfachten Erklärungsvordrucks Est 1 V vorliegen.

Die genannten Vordrucke werden auf den folgenden Seiten dieser Anleitung eingehend erläutert. Die Vordrucke sind **bundeseinheitlich**; sie enthalten weiße Felder und Kästchen, die für die Eintragungen des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Die am Rand der Anleitung angegebenen Zahlen stimmen mit den **Zeilennummern** in den **amtlichen Vordrucken** überein.

Zur Abgabe **elektronischer Steuererklärungen** einschließlich der **Anlage EÜR** vgl. Tz 10.

Mit Wirkung ab 1.1.2002 wurde die DM endgültig durch den **Euro** als neue Währung abgelöst. Der amtliche Umrechnungskurs für 1 € betrug **1,95583 DM** (vgl. auch Euro-Einführungsschreiben des BMF vom 15.12.1998, BStBl I S. 1625 und vom 15.4.1999, BStBl I S. 437). In der Einkommensteuererklärung 2014 (einschließlich der Anlagen) sind alle Beträge **in Euro** einzutragen, soweit nicht im Vordruck ausnahmsweise etwas anderes angegeben ist (z.B. Werte in DM in den Zeilen 73 bis 83 der Anlage L). Beim Ausfüllen der Vordrucke können **Cent-Beträge** zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet werden, wenn der Vordruck nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsieht.

2. Angaben zu den Einkünften

Im **Hauptvordruck Est 1 A** hat der Steuerpflichtige nicht mehr gesondert anzugeben, welche Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des EStG er im VZ erzielt hat und welche Anlage-Vordrucke deshalb der Steuererklärung beigelegt sind. Die Finanzverwaltung verzichtet in den Steuererklärungsdruckungen auf die sog. »**Anlagen-Sicherung**«. Unabhängig davon ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall relevanten Einkünfte in den Anlage-Vordrucken erklärt werden.

Zu den sieben Einkunftsarten des EStG gehören die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte i.S. des § 22 EStG.

Angaben zur Berechnung der vorgenannten Einkünfte sind in den **Anlage-Vordrucken** zu machen (vgl. **Anlagen N, KAP, R, SO, G, S, V** und **L** sowie bei ausländischen Einkünften die **Anlagen N-AUS** und **AUS**).

Unter Einkünften versteht das Einkommensteuerrecht die Reineinkünfte, d.h. die Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, die je nach der Einkunftsart **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** genannt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn**; bei den anderen oben bezeichneten Einkunftsarten der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Einkünfte sind nicht nur positive, sondern auch negative Ergebnisse (Verluste) aus den sieben Einkunftsarten zu verstehen. **Negative Beträge** sind mit einem deutlichen **Minuszeichen** (nicht in rot) in die Vordrucke einzutragen, soweit dort nichts anderes gesagt ist.

Alle Einkünfte aus dem In- und Ausland, die zu den oben genannten sieben Einkunftsarten gehören, unterliegen grundsätzlich der ESt (sog. »**Welteinkommensprinzip**«). Bei ausländischen Einkünften können sich aufgrund bestehender DBA allerdings Ausnahmen ergeben. Ob Einkünfte steuerpflichtig oder steuerfrei sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Finanzamt. Alle Einkünfte aus dem Inland und dem Ausland sind deshalb in der Steuererklärung aufzuführen. Dies empfiehlt sich auch dann, wenn fraglich ist, ob die im Einzelfall erzielten Einkünfte überhaupt zu den o.a. sieben Einkunftsarten gehören, und ggf. nicht steuerbar sind. Auch darüber entscheidet das zuständige Finanzamt.

Zu den Einkünften gehören auch **Entschädigungen**, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung gewährt worden sind. Gleiches gilt für Einkünfte aus einer **ehemaligen Tätigkeit** oder aus einem **früheren Rechtsverhältnis**, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen (z.B. dem Erben).

Ist ein Steuerpflichtiger im Laufe des KJ. 2014 gestorben, so endet am Tag des Todes seine **unbeschränkte Steuerpflicht**. Deshalb sind seine Einkünfte vom 1.1.2014 bis zum Todestag in die vorliegende (vom Rechtsnachfolger abzugebende) Erklärung, d.h. in die Anlage-Vordrucke einzusetzen.

Ob für die Zeit nach einer Auswanderung (Wegzug ins Ausland) eine **beschränkte Steuerpflicht** im Inland besteht, richtet sich danach, ob noch inländische Einkünfte i.S. des § 49 EStG vorhanden sind oder die Voraussetzungen der §§ 2 und 5 AStG vorliegen. Personen mit Wohnsitz im Ausland und fast ausschließlich inländischen Einkünften können nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtig sein (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 96 bis 106 des Hauptvordrucks ESt 1 A). Wegen der Rechtslage bei einem Wechsel zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht anlässlich einer Aus- oder Einwanderung vgl. ebenfalls die Ausführungen zu den Zeilen 96 bis 100 des Hauptvordrucks ESt 1 A.

3. Statistische Angaben

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken werden ab 2012 die Erhebungsmerkmale für die Durchführung der **Einkommensteuerstatistik jährlich** erfasst. Ergänzende Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen über eine gesonderte »**Anlage St**« werden für den VZ 2014 **nicht** erhoben. Die Anlage St ist im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Daten von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen (vgl. Tz 10.1) entbehrlich und musste nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder letztmals für den VZ 2013 abgegeben werden.

Die Daten für die **Lohnsteuerzerlegung**, nach denen sich der Länderfinanzausgleich richtet, werden schon seit mehreren Jahren **jährlich** ermittelt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Steuerstatistiken). Grundlage hierfür bilden die von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten der **Lohnsteuerbescheinigungen**. Hierdurch ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die Einkommensteuererklärung.

4. Steuererklärungsfristen

Die Einkommensteuererklärung 2014 ist bis zum **31.5.2015** abzugeben. Für Steuerpflichtige mit Gewinnen aus Land- und Forstwirtschaft endet bei abweichenden Wirtschaftsjahren die Erklärungsfrist nicht vor Ablauf des **fünften** Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2014/2015 folgt. Sofern die Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i.S. der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, gilt vorbehaltlich eines entsprechenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder für den VZ 2014 allgemein eine verlängerte Erklärungsfrist bis zum **31.12.2015** (für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom KJ. abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bis zum 31.5.2016). Aufgrund begründeter Einzelanträge können die genannten Erklärungsfristen vom Finanzamt verlängert werden.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2014 von Arbeitnehmern (sog. Antragsveranlagung) ist bis spätestens **31.12.2018** beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Für die Abgabe des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung gilt eine **Vierjahresfrist**; die für **Pflichtveranlagungen** geltende **Anlaufhemmung** gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO von maximal **drei Jahren** greift bei der Antragsveranlagung **nicht** (vgl. AEAO zu § 170 AO, BFH-Urteile vom 14.4.2011, VI R 53/10, BStBl II S. 746 und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013 S. 340). Es besteht insoweit kein Rechtsanspruch auf Gleichbehandlung mit Pflichtveranlagungsfällen, bei denen Steuererklärungen unter Berücksichtigung der dreijährigen Anlaufhemmung innerhalb von sieben Jahren abgegeben werden können (BFH-Urteil vom 6.6.2007, BStBl II S. 954, m.w.N., und BFH-Beschluss vom 23.2.2012, VI B 118/11, BFH/NV 2012 S. 919; die gegen den vorgenannten BFH-Beschluss vom 23.2.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen – Beschluss des BVerfG vom 18.9.2013, 1 BvR 924/12). Eine nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist abgegebene Steuererklärung entfaltet auch dann keine anlaufhemmende Wirkung, wenn durch eine behördliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung oder einen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 46 Abs. 2 EStG ein Pflichtveranlagungsstatbestand erst begründet wird (BFH-Urteil vom 28.3.2012, VI R 68/10, BStBl II S. 711). Eine Verlängerung der vierjährigen Festsetzungsfrist für Antragsveranlagungen ist gesetzlich ausgeschlossen; ebenso scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO aus.

Eine Erklärung zur **Feststellung** des **verbleibenden Verlustvortrages** kann grundsätzlich nur innerhalb von **sieben Jahren** nach dem Verlustfeststellungsjahr abgegeben werden (z.B. für einen Verlust aus dem Jahr 2008 noch bis 31.12.2015). Da für die **Verlustfeststellung** eine allgemeine Erklärungspflicht nach § 181 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 Satz 1 AO besteht, ist die (dreijährige) Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO zu beachten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen keine Erklärungspflicht für die Einkommensteuer besteht, z.B. in den Fällen der **Antragsveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG. Hat das Finanzamt demgegenüber ihm aus einer Steuererklärung bekannte Verluste pflichtwidrig nicht festgestellt, kann die Feststellung **unbefristet** nachgeholt werden (§ 10d Abs. 4 Satz 6 EStG, § 181 Abs. 5 AO). Ein verbleibender Verlustvortrag ist auch dann erstmals gemäß § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden sind (BFH-Urteil vom 17.9.2008, IX R 70/06, BStBl 2009 II S. 897; zur Anwendung dieses BFH-Urteils und zur Änderung von § 10d Abs. 4 EStG im Rahmen des JStG 2010 vgl. Tz 1.18.2.2 zum Hauptvordruck ESt 1 A).

Für den Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** (vgl. die Erläuterungen zum Hauptvordruck ESt 1 A, Tz 1.3) gilt die allgemeine vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für das KJ. 2014 muss daher bis spätestens **31.12.2018** gestellt werden.

5. Steuererklärungsspflichten

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind für das **Kj. 2014** in folgenden Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- (1) Für den Fall, dass **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** vorliegen:
 - (a) **Ehegatten/Lebenspartner**, die zu Beginn des Kj. 2014 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kj. 2014 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 16 708 € betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung wählt;
 - (b) **andere Personen**, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 8 354 € betragen hat;
 - (c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - (aa) **Einkünfte aus dem Ausland** bezogen worden sind, die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
 - (bb) **Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld** oder andere **Einkommensersatzleistungen** i.S. des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
 - (2) für den Fall, dass **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** vorliegen:
 - (a) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a) und **andere Personen**, wenn
 - (aa) die **positive Summe** ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem DBA, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden steuerfreien Einkommensersatzleistungen (siehe 1c, bb) jeweils mehr als **410 €** betragen haben oder
 - (bb) einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person Einkünfte aus **mehreren Dienstverhältnissen** bezogen hat oder
 - (cc) die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der **Vorsorgepauschale** für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 700 €, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 20 200 € übersteigt, oder
 - (dd) vom Finanzamt ein **Freibetrag** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kj. insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 700 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern, der im Kj. von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 20 200 € übersteigt oder
 - (ee) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
 - beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
 - (ff) für einen Steuerpflichtigen ein **sonstiger Bezug** (z.B. Entlassungsabfindung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder

- (gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kj. außer Betracht geblieben ist (**Großbuchstabe S** in der Lohnsteuerbescheinigung) oder
 - (hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen i.S. des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i.S. des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
 - (ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
- (b) **Ehegatten/Lebenspartner** (siehe 1a), wenn
 - (aa) beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder **VI** besteuert oder bei Steuerklasse IV der **Faktor** nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist oder
 - (bb) die Ehe im Kj. 2014 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kj. 2014 wieder geheiratet hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder
 - (cc) einer der Ehegatten/Lebenspartner die **Einzelveranlagung** beantragt;
 - (3) für den Fall, dass zum 31.12.2013 ein **verbleibender Verlustvortrag** festgestellt worden ist.

Darüber hinaus besteht für **Kirchensteuerpflichtige**, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende **Kirchensteuer** vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z.B. Bank) nicht einbehalten wurde, eine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Festsetzung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen (siehe oben) besteht.

Außerdem ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wer hierzu vom **Finanzamt** besonders **aufgefordert** wird. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Der BFH hat in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 21.9.2006, BStBl 2007 II S. 45 und 47) die Auffassung vertreten, dass auch in Fällen mit einer **negativen** Summe der Einkünfte von mehr als 410 €, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, eine **Pflichtveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG durchzuführen ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf Fälle mit einer **positiven** Summe der Einkünfte von mehr als 410 €, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, beschränkt. Die Brisanz dieser Begrenzung hat sich jedoch durch die Aufhebung der Zweijahresfrist nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a.F. und die Möglichkeit, nunmehr auch in vorgenannten Fällen innerhalb der **vierjährigen** Frist für Antragsveranlagungen eine Steuererklärung abzugeben (BFH-Urteil vom 6.10.2011, VI R 17/11, BFH/NV 2012 S. 551), entschärft.

Geklärt ist, dass es in Fällen, in denen das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen zunächst nach § 162 AO **geschätzt** hat, für die Durchführung der Veranlagung keines fristgemäßen Antrags nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG mehr bedarf (BFH-Urteil vom 22.5.2006, BStBl II S. 912). Der Steuerpflichtige ist in einem solchen Fall auch dann zur Einkommensteuer zu veranlagern, wenn sich aus der im Rechtsbehelfsverfahren eingereichten Einkommensteuererklärung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen.

6. Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) haben eine jährliche

Steuererklärung über ihre im abgelaufenen KJ. bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben,

- soweit für diese Einkünfte die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, und über Einkünfte i.S. der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes oder
- wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht i.S. des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a EStG nicht vorgelegen haben.

Beschränkt einkommensteuerpflichtige **Arbeitnehmer** sind zudem verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn bei ihnen auf der **Bescheinigung** für den **Lohnsteuerabzug** i.S. des § 39 Abs. 2 und 3 EStG

- Werbungskosten, Sonderausgaben i.S. des § 10b EStG eingetragen worden sind und der im KJ. 2014 insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 700 € nicht übersteigt oder
- ein Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG eingetragen worden ist.

Zur Einkommensteuererklärung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht gehören der gesonderte **Hauptvordruck Est 1 C** sowie zusätzlich die für die Erklärung der inländischen Einkünfte erforderlichen **Anlagen L, G, S, V, N** usw. Für die Abgabe von Steuererklärungen durch beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen gelten die allgemeinen **Steuererklärungsfristen** entsprechend (vgl. Tz 4).

Einen Antrag auf Veranlagung können auch Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i.S. des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG beim Finanzamt stellen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder eines EWR-Vertragsstaates (Norwegen, Island, Liechtenstein) sind und im Hoheitsgebiet einer dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG). Dieser Antrag kann – analog den Fristen für die Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG – für das KJ. 2014 bis zum **31.12.2018** beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt gestellt werden. Für die auf Antrag mögliche Veranlagung von Fällen, in denen ausschließlich beschränkt einkommensteuerpflichtige Einkünfte i.S. des § 50a Abs. 1 EStG bezogen wurden (z.B. aus künstlerischen oder sportlichen Darbietungen), ist ab dem VZ 2014 das **Bundeszentralamt für Steuern – BZSt** – zuständig.

Ein beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer kann im Rahmen der Veranlagung Vorsorgeaufwendungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und 3 EStG zu seiner **Basisversorgung** im Rahmen der Sonderausgabenhöchstbeträge geltend machen, soweit die Aufwendungen auf die Zeit entfallen, in der er im Inland beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Hierzu muss er neben dem Hauptvordruck Est 1 C eine **Anlage Vorsorgeaufwand** abgeben. Die Möglichkeit, durch Abgabe der **Anlage Kind** erwerbsbedingte **Kinderbetreuungskosten** geltend zu machen, ist für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seit dem VZ 2012 entfallen (vgl. Tz 1.19.5.2 der Erklärungen zum Hauptvordruck Est 1 A).

7. Amtliche Vordruckmuster

Die **Steuererklärungen** sind grundsätzlich auf den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (vgl. Tz 1) abzugeben. Die Steuererklärung ist von den Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben (vgl. Tz 1.20 der Erläuterungen zum Hauptvordruck Est 1 A). Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung per **Telefax** ist nach Auffassung der Finanzverwaltung wegen der fehlenden Originalunterschrift des Steuerpflichtigen nicht wirksam (a.A. FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.9.2013, 1 K 166/12, EFG 2013 S. 2017 – Revision eingelegt, Az. beim BFH: VI R 82/13). Die Entscheidung des BFH in dieser Frage bleibt daher abzuwarten.

Die amtlichen Vordrucke sind bei allen Finanzämtern und auch bei vielen Kommunen erhältlich. Vordrucke aus anderen Bundesländern können **ohne** Einschränkungen verwendet werden; diese stimmen inhaltlich in allen Bundesländern überein.

Für die Einkommensteuererklärung 2014 werden für alle Bundesländer **einheitliche belegese gerechte Vordrucke** aufgelegt. Die Belegesevordrucke können von den Finanzämtern über Scanner eingelesen und maschinell weiterverarbeitet werden. Derzeit erfolgt im Bundesgebiet allerdings immer noch kein flächendeckender Scannereinsatz, sondern weiter nur bei einem Teil der Finanzämter.

8. Internet-Formulare

Die Bundesfinanzverwaltung hat auf ihren Webseiten (www.formulare-bfinv.de) ein **Formularcenter** eingerichtet. Dort können die Steuererklärungsvordrucke mit Hilfe des **Programms »Forms-ForWeb«** online ausgefüllt und gespeichert oder als leeres pdf-Dokument heruntergeladen werden. Eine Übersendung dieser Vordrucke an das zuständige Finanzamt per E-Mail ist allerdings nicht möglich; die Vordrucke müssen ausgedruckt und unterschrieben beim Finanzamt eingereicht werden. Die Anforderungen an die Papierqualität nichtamtlicher Vordrucke (vgl. Tz 9) sind einzuhalten. Zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen vgl. Tz 10.

9. Nichtamtliche Vordrucke

Die Verwendung **nichtamtlicher Vordrucke**, d.h. von Vordrucken, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den **amtlichen Vordrucken** entsprechen (vgl. BMF-Schreiben vom 3.4.2012, BStBl I S. 522). Die Vordrucke müssen danach insbesondere

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen, sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Grunddruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist **nicht** erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nichtamtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formularschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck. Die Grundsätze für das maschinelle Ausfüllen von Vordrucken (vgl. Tz 4 des o.a. BMF-Schreibens vom 3.4.2012) sind zudem zu beachten.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus einem als Anlage zu o.a. BMF-Schreiben vom 3.4.2012 beigefügten Merkblatt.

10. Elektronische Steuererklärungen

10.1 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe

Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler) sind gesetzlich verpflichtet, ihre **Steuererklärung** in **authentifizierter Form** elektronisch durch Datenfernübertragung beim Finanzamt einzureichen. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn also neben dem Arbeitslohn steuerpflichtige Nebeneinkünfte oder Progressiv-

onseinkünfte von **mehr als 410 €** vorliegen. Keine Verpflichtung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung besteht weiter für Arbeitnehmer, die nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG veranlagt werden, insbesondere bei einer **Antragsveranlagung**. Aber auch in diesen Fällen ist eine **freiwillige** elektronische Übermittlung der Steuererklärung möglich.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung wird ein **Zertifikat** benötigt. Dieses erhält man im Anschluss an eine einmalige Registrierung im Internet unter www.elsteronline.de über das sog. »ELSTER-Online-Portal« (vgl. Tz 10.3). Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen dauern.

Das Finanzamt kann auf Antrag zur Vermeidung **unbilliger Härten** auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Eine unzumutbare Härte kann vorliegen, wenn eine Datenübermittlung wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung nicht vorhanden ist und diese nur mit nicht unerheblichem finanziellem Aufwand geschaffen werden könnte oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen (§ 25 Abs. 4 EStG i.V. mit § 150 Abs. 8 AO).

Eine entsprechende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht auch für **Bilanzen** sowie **Gewinn- und Verlustrechnungen** (§ 5b EStG). Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2011** beginnen (vgl. BGBl I S. 2135). Einzelheiten zur Anwendung des § 5b EStG und zur technischen Umsetzung der »E-Bilanz« enthalten das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (BStBl I S. 855) sowie die ergänzenden BMF-Schreiben vom 5.6.2012 (BStBl I S. 598), vom 27.6.2013 (BStBl I S. 844) und vom 13.6.2014 (BStBl I S. 886). Weitere Informationen zur »E-Bilanz« können im Internet unter www.estuer.de abgerufen werden. Das BMF-Schreiben vom 28.9.2011 sieht für das Erstjahr eine Nichtbeanstandungsregelung vor. Hiernach wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, noch in Papierform ohne Taxonomiegliederung (= Datenschema für die Jahresabschlussdaten) abgegeben werden.

10.2 Elektronische Abgabe der Anlage EÜR

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften sind gesetzlich verpflichtet, ihre Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen (vgl. vorstehende Tz 10.1). Wird keine Steuerbilanz erstellt, sondern eine **Gewinnermittlung** durch **Einnahmenüberschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG durchgeführt, ist **zusätzlich** zu den **Anlagen S, G und L** eine **Anlage EÜR** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung abzugeben (§ 60 Abs. 4 EStDV). Für **jeden Betrieb** des Steuerpflichtigen ist dabei eine gesonderte Anlage EÜR zu erstellen.

Der BFH hat inzwischen die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass § 60 Abs. 4 EStDV für die Abgabe der Anlage EÜR eine wirksame Rechtsgrundlage darstellt (BFH-Urteil vom 16.11.2011, X R 18/09, BStBl 2012 II S. 129).

Zur Anlage EÜR gehören

- ein **Hauptvordruck** für die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- eine gesonderte Ausfüllanleitung zum Vordruck,
- die »Anlage **SZE**« zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nichtabziehbaren **Schuldzinsen**, wenn die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen – ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2050 € übersteigen sowie
- die »Anlage **AVEÜR**« für das **Anlageverzeichnis** und den Ausweis des **Umlaufvermögens**.

Die Abgabe einer Anlage EÜR ist nur dann **nicht** erforderlich, wenn im Wirtschaftsjahr die Summe der **Betriebseinnahmen** weniger als **17 500 €** betragen hat. Es wird in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle des Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beigelegt wird. Insoweit wird auch auf die elektronische Übermittlung der Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet. Die Verpflichtungen, den Gewinn nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln sowie die sonstigen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, bleiben davon unberührt.

10.3 ELSTER/ElsterFormular

ELSTER bietet allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch über das Internet an das Finanzamt zu übermitteln. Dazu kann **ElsterFormular**, das Steuerprogramm der deutschen Finanzverwaltung oder aber jedes **andere Software-Produkt** verwendet werden, in das die ELSTER-Software integriert ist. Das Programm ElsterFormular ist bei allen Finanzämtern **kostenlos** auf CD-ROM erhältlich oder kann im Internet unter www.elsterformular.de heruntergeladen werden, ebenso ein Infoblatt sowie ein Handbuch (jeweils als PDF-Datei) mit ausführlichen Informationen zu ElsterFormular.

Die Grundsätze für die elektronische Übermittlung von Steuerklärungsdaten sind im Einzelnen in der **Steuerdaten-Übermittlungsverordnung** vom 28.1.2003 (BStBl 2003 I S. 162, zuletzt geändert durch Art. 6 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1.11.2011, BGBl I S. 2131) sowie im BMF-Schreiben vom 16.11.2011 (BStBl I S. 1063) geregelt. Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden die Steuerdaten verschlüsselt vom Anwender in die Rechenzentren der Bundesländer übermittelt. Dazu wurde eine hybride Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht (Näheres hierzu unter www.elster.de im Kapitel »Sicherheit im Verfahren ELSTER«).

Die Daten können über ELSTER in **zwei Varianten** an die Finanzverwaltung übermittelt werden:

Datenübermittlung mit Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

Die Daten der Steuererklärung werden von der Software (ElsterFormular oder Fremdsoftware) über die integrierte **ELSTER-Clientsoftware** gesendet. Die nach dem Sendevorgang ausgedruckte Steuererklärung, die nur die gesendeten Daten enthält (= **komprimierte Steuererklärung**) ist vom/von den Steuerpflichtigen zu unterschreiben und beim Finanzamt einzureichen. Die gesendeten Daten werden vom Finanzamt bei der Bearbeitung der komprimierten Steuererklärung über die sog. **Telenummer** aufgerufen und für die Festsetzung übernommen, soweit die sachliche Prüfung keine Abweichungen erfordert.

Authentifizierte Datenübermittlung einer papierlosen Steuererklärung

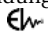
Die Daten der Steuererklärung werden von der Software über die integrierte ELSTER-Clientsoftware authentifiziert als **papierlose Steuererklärung** übermittelt. Bei dieser Form der Datenübermittlung der Steuererklärung ersetzt die **Authentifizierung** des Datenübersmitters (z.B. des Steuerberaters) die Vorlage einer vom Steuerpflichtigen zu **unterschreibenden** Steuererklärung. Das für die Authentifizierung erforderliche **Zertifikat** wird vom **ELSTER-Online-Portal** (www.elsteronline.de) im Anschluss an eine **einmaligen Registrierung** kostenlos erstellt und kann dann für die Datenübermittlung dauerhaft verwendet werden (Registrierungsart »ELSTERBasis«). Es besteht auch die Möglichkeit ein elektronisches Zertifikat auf einen speziellen **USB-Sicherheits-Chip** (ELSTER-Stick) kostenpflichtig laden zu lassen (Registrierungsart »ELSTERSpezial«) oder alternativ vorhandene von ELSTER unterstützte **Signaturkarten** für das **Authentifizierungsverfahren** zu registrieren (Registrierungsart »ELSTERPlus«). Es kann auch ein

sog. **Firmenzertifikat** (z.B. für die elektronische Abgabe von Steuererklärungen aller Mandanten einer Steuerberatungskanzlei) erworben werden.

Im Finanzamt werden die authentifiziert übermittelten **papierlosen Steuererklärungen** dem Sachbearbeiter zur weiteren Bearbeitung angezeigt. Nur gesetzlich vorgeschriebene Belege sind dem Finanzamt noch formlos einzureichen (siehe unten).

Die Teilnahme am ELSTER-Verfahren bzw. die Verwendung von ElsterFormular hat gegenüber der Abgabe der Steuererklärung auf Papier eine Reihe von Vorteilen. So bietet ElsterFormular insbesondere die Möglichkeit einer vereinfachten **Übernahme von Vorjahresdaten, erweiterte Eingabemöglichkeiten** gegenüber den amtlichen Vordrucken, gezielte **Eingabehilfen** zum Ausfüllen der elektronischen Erklärung (auch zur Unterstützung von Anwendern mit Sehschwäche), eine **Plausibilitätsprüfung** der Steuererklärung sowie eine (vorläufige) **Steuerberechnung**. Hierdurch wird die Erstellung der laufenden Steuererklärung erheblich erleichtert. Über eine Auswahlliste können der elektronischen Steuererklärung beliebig viele Anlage-Vordrucke per Mausklick hinzugefügt werden. Zudem besteht die Option der **Bescheiddatenbereitstellung/-abholung**. Nach der Erstellung des Steuerbescheids werden die Bescheiddaten von der Steuerverwaltung über ELSTER elektronisch zum Abholen/zur Übernahme in die verwendete Steuersoftware bereitgestellt. Der Steuerpflichtige erhält eine E-Mail, wenn seine Steuerbescheiddaten zum Abruf bereitgestellt wurden. Diese Daten können dann maschinell mit den erklärten Angaben abgeglichen werden; Abweichungen werden direkt angezeigt.

Durch die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen kann diese im Finanzamt zügiger bearbeitet werden, da die steuerlichen Daten bereits in elektronischer Form vorliegen. Ein weiterer Vorteil des ELSTER-Verfahrens ist, dass durch die Übernahme der gesendeten Daten Erfassungsfehler im Finanzamt von vornherein vermieden werden; Anträge auf schlichte Änderung sind nur noch im Ausnahmefall erforderlich. Mit der elektronischen Steuererklärung sind zudem nur die gesetzlich vorgeschriebenen **Belege** (z.B. Spendenbestätigungen, Bescheinigungen über Lohn- und Einkommensersatzleistungen) einzureichen. Sonstige Belege (z.B. Belege über Arbeitsmittel, Bestätigungen zu Versicherungsleistungen) sind nur auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen.

Diese Anleitung enthält in den Erläuterungen zu den einzelnen Steuerklärungsvordrucken gezielte Hinweise zur Anwendung von **ElsterFormular**; diese Hinweise sind mit dem Logo  besonders gekennzeichnet.

10.4 Vorausgefüllte Steuererklärung

Die **vorausgefüllte Steuererklärung** ist ein kostenloses, elektronisches Serviceangebot der Finanzverwaltung. Sie hat das vorrangige Ziel, die Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, dass dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten die zu seiner Person gespeicherten Informationen elektronisch bereitgestellt werden. Die abgerufenen Daten können sodann automatisch in die richtigen Felder der (elektronischen) Steuererklärung übernommen werden. Hierdurch verringert sich insbesondere der Eingabeaufwand und Fehlerquellen werden von vornherein reduziert. Nach Prüfung und ggf. Ergänzung der Angaben sendet der Steuerpflichtige seine Einkommen-

steuererklärung dann an das Finanzamt elektronisch zurück. Mit dem Datenabruf ist allerdings kein Zwang zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung verbunden.

Mit der Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung ab dem 1.1.2014 werden in der ersten Stufe zunächst die folgenden Daten für die VZ ab 2012 bereitgestellt:

- die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten,
- Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen,
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
- Beiträge zu bestimmten Vorsorgeaufwendungen (z.B. Riester- oder Rürup-Rentenverträge) sowie
- Name, Adresse, Bankverbindung, Geburtsdatum, Religionschlüssel, Steuer- und Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Weitere Daten (z.B. elektronisch übermittelte Spenden- und Mitgliedsbeiträge, Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen) werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Der Datenabruf ist sowohl mit den kostenlosen Softwareprodukten der Steuerverwaltung (ElsterOnline-Portal und ElsterFormular) als auch mit kommerziellen Steuerprogrammen möglich. Zu beachten ist, dass die meisten Steuerdaten aufgrund der gesetzlichen Übermittlungsfristen für den aktuellen VZ nicht unmittelbar am 1. Januar, sondern erst ab 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung stehen. Die Finanzverwaltung selbst hat im Übrigen keine Kenntnis über die Vollständigkeit der an sie übermittelten Daten (z.B. bei Lohnsteuerbescheinigungen von mehreren Arbeitgebern zu einem Steuerfall). Es bleibt daher auch bei Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung Aufgabe der Steuerpflichtigen, die abgerufenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Hierdurch eröffnet sich aber auch die Möglichkeit, dass fehlerhafte Daten bereits im Vorfeld erkannt und durch Kontaktaufnahme zwischen Steuerpflichtigem und ursprünglichem Datenlieferanten (z.B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) bereinigt werden können.

Der Datenabruf für die eigenen Daten ist für jeden Steuerpflichtigen möglich, der mit Identifikationsnummer im ElsterOnline-Portal registriert ist und sich als Teilnehmer am Belegabrufverfahren im Privatbereich des ElsterOnline-Portals (unter »Dienste, Belegabruf, Teilnahme am Belegabrufverfahren«) angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten für den Datenabruf automatisch ein Schreiben mit einem Abrufcode, der bei jedem Datenabruf einzugeben ist.

Dritte wie z.B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Ehepartner, usw. müssen zum Datenabruf vorab gesondert berechtigt werden. Im Berufsregister eingetragene **Steuerberater** können den Zugriff auf die Daten ihrer Mandanten über eine bei den Steuerberaterkammern geführte Vollmachtsdatenbank beantragen. Die Mandanten werden über den beantragten Datenzugriff gesondert informiert. Für andere bevollmächtigte Personen, die nicht im Berufsregister der Steuerberaterkammer eingetragen sind, steht im ElsterOnline-Portal (unter »Dienste, Belegabruf, Berechtigung von einer anderen Person beantragen«) eine Möglichkeit zur Verfügung, den Datenabruf für Dritte zu beantragen. Welche Schritte im Einzelnen dazu erforderlich sind, ergibt sich aus entsprechenden Beschreibungen im Internet unter www.elster.de/Belegabruf.

Teil I Erläuterungen zu den Vordrucken

– Die Zahlenangaben am Rand dieser Anleitung entsprechen jeweils den Zeilennummern in den amtlichen Vordrucken –

1. Erläuterungen zum Hauptvordruck »Est 1 A«

1.1 Vorbemerkungen

Der Hauptvordruck Est 1 A kann zusammen mit der Anlage Vorsorgeaufwand, der Anlage N und ggf. der Anlage Kind auch als **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** zur Erstattung von LSt (früher: **Lohnsteuerjahresausgleich**) verwendet werden.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann sich insbesondere lohnen, wenn

- ein Arbeitnehmer nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden oder die Höhe seines Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die bislang im laufenden Kj. beim Steuerabzug vom Arbeitslohn kein Freibetrag berücksichtigt worden ist;
- Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen.

Ein Antrag auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung kann darüber hinaus auch dann zweckmäßig sein, wenn – trotz der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer – von Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer angerechnet und ggf. **erstattet** werden soll (vgl. Erläuterungen zur Anlage KAP unter Tz 9.3). Dies gilt insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder zur Überprüfung des Steuereinhalts von Kapitalerträgen dem Grunde und der Höhe nach (§ 32d Abs. 4 EStG). Hierfür sind der Hauptvordruck Est 1 A und der Vordruck **Anlage KAP** zu verwenden.

Für Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Kj. 2014 vorgelegen haben oder im Laufe des Kj. 2014 eingetreten sind, gilt Folgendes:

Machen Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von der Möglichkeit der **Zusammenveranlagung** (mit Anwendung des Splittingtarifs) Gebrauch, so ist eine gemeinsame Erklärung abzugeben und nur ein gemeinsamer Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen. Dabei muss jeder der Ehegatten/Lebenspartner, der Arbeitslohn, bestimmte Lohn- und Einkommensersatzleistungen oder steuerfreien Arbeitslohn für eine Auslandstätigkeit erhalten hat, eine eigene Anlage N und ggf. zusätzlich die Anlage N-AUS abgeben. Machen die Ehegatten/Lebenspartner von der **Einzelveranlagung** Gebrauch, so hat jeder der Ehegatten/Lebenspartner für sich einen Vordruck Est 1 A auszufüllen und die erforderlichen weiteren Anlage-Vordrucke der Steuererklärung beizufügen (vgl. Erläuterungen zu **Zeile 24**).

Kinder, die im Kj. 2014 **eigene Einkünfte** bezogen haben, müssen eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben, wenn einer der unter Tz 5 der Vorbemerkungen zu dieser Anleitung genannten Pflichtveranlagungsgründe vorliegt. Eine Zusammenveranlagung zwischen Eltern und Kindern kommt nicht in Betracht.

1.2 Art der Erklärung/des Antrags

- 1–2 Der Hauptvordruck Est 1 A und die entsprechenden Anlage-Vordrucke sind auch dann zu verwenden, wenn entweder i.V. mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung oder gesondert

- ein Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** gestellt wird (vgl. die Erläuterungen unter Tz 1.3),
- zur Feststellung des **verbleibenden Verlustvortrags** nach § 10d Abs. 4 EStG (vgl. Zeilen 92 und 93) oder
- zur Festsetzung der **Kirchensteuer** auf **Kapitalerträge** bei fehlendem Einbehalt im Rahmen der Abgeltungsteuer (vgl. Anlage KAP, Zeile 6) eine Erklärung eingereicht wird.

In den Zeilen 1 und 2 ist die Art der Erklärung bzw. des Antrags durch Ankreuzen entsprechend kenntlich zu machen.

Arbeitnehmer können unter bestimmten Voraussetzungen eine **vereinfachte Einkommensteuererklärung** mit dem Vordruck **Est 1 V** abgeben. Hierzu wird auf die Erläuterungen unter Tz 8. dieser Anleitung hingewiesen.

1.3 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Festsetzung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Für die Antragstellung genügt es, in **Zeile 1** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen. Außerdem ist/sind die vom Anlageinstitut/-unternehmen übersandte(n) **Anlage(n) VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen) der Steuererklärung beizufügen. Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer entweder zusätzlich zum Arbeitslohn oder von Teilen des üblichen Arbeitslohns anlegt.

Ein **gesonderter Antrag** auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist z.B. erforderlich, wenn

- ein Steuerpflichtiger ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen hat, also über keine im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu erfassenden Einnahmen verfügt oder
- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Zum gesonderten Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** (es reicht, die allgemeinen Angaben in den Zeilen 6 bis 36 auszufüllen) sowie die **Anlage(n) VL**.

Rechtsänderungen ab 2015:

Erstmals für in 2015 angelegte vermögenswirksame Leistungen soll die Anlage VL auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden (§ 5 VermBDV). Hierdurch wird ein weiterer Baustein der vorausgefüllten Steuererklärung (vgl. Tz 10.3 der Vormerkungen) hinzugefügt. Der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der **elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung** wird durch ein BMF-Schreiben mitgeteilt.

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kj. eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Die Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen (z.B. Aktien, Mitarbeiterbeteiligungen) beträgt **20%**, soweit die angelegten Beträge 400 € im Kj. nicht übersteigen (also höchstens 20% von 400 € = 80 €).

Teil I: Hauptvordruck Zeilen 3–23

Für Bausparverträge und Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Wohnungsbau beträgt der Sparzulagensatz **9 %** der vermögenswirksam angelegten Leistungen, höchstens aber 9 % von 470 € (= 42,30 €) im KJ. Beide Förderungen können nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass vermögenswirksame Leistungen bis zu **870 €** jährlich mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von insgesamt rund **122 €** begünstigt sind.

Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu **versteuernde Einkommen 17 900 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern **35 800 €** nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen gilt ein zu versteuerndes Einkommen von **20 000 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern von **40 000 €**.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Wurde ein Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich aufgelöst (z.B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z.B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

1.4 Steuernummer; zuständiges Finanzamt

3–5 Die allen Steuerpflichtigen vom Finanzamt zugeteilte **Steuernummer** ist in **Zeile 3** anzugeben. Diese bleibt als Ordnungskriterium parallel zur Identifikationsnummer (Zeilen 7 und 16) vorerst bestehen, weil die Finanzverwaltung intern mit ihr weiterarbeitet. Um das Scannerverfahren nicht zu behindern, sollte die Steuernummer fortlaufend ohne Trennstriche angegeben werden.

Für die Besteuerung des Einkommens ist bei natürlichen Personen das Finanzamt **zuständig**, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen **Wohnsitz** hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist regelmäßig der Ort, an dem sich der Steuerpflichtige **vorwiegend aufhält**, maßgebend. Bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Steuerpflichtigen ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich die Familie des Steuerpflichtigen vorwiegend aufhält; diese Zuständigkeit gilt auch für Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft.

Für die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung von **Arbeitnehmern** kommt es auf den derzeitigen Wohnsitz an. Arbeitnehmer haben deshalb die Einkommensteuererklärung 2014 (einschließlich eines Antrags auf Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung; früher: Lohnsteuerjahresausgleich) ebenfalls bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sie gegenwärtig wohnen.

Ehegatten und Lebenspartner nach dem LPartG, die im KJ. 2014 **erstmals dauernd getrennt** gelebt haben, können die Steuererklärung noch bei dem Finanzamt einreichen, das zuletzt mit ihrer Besteuerung befasst war.

Nähere Informationen zum zuständigen Finanzamt findet man unter www.finanzamt.de.

ElsterFormular:

Die Eingabe des zuständigen Finanzamts unterstützt ElsterFormular durch eine Dialogbox.

1.5 Allgemeine Angaben

1.5.1 Identifikationsnummer

7, 16 Allen natürlichen Personen wird bereits mit der Geburt auf der Grundlage der §§ 139a, 139b AO eine bundeseinheitliche **Identifikationsnummer** für steuerliche Zwecke zugeteilt. Entsprechendes gilt bei einem späteren Zuzug aus dem Ausland. Die Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf

Grund von Mitteilungen der kommunalen Meldebehörden automatisch vergeben und dem Bürger entsprechend per Brief mitgeteilt. Ein Antrag auf Vergabe ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Identifikationsnummer gilt **bundesweit** und bleibt **dauerhaft** bestehen (z.B. bei einem Umzug). Hierdurch ist es möglich, steuerlich relevante Daten (z.B. elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnersatzleistungen, Rentenbezugsmitteilungen) jedem Steuerpflichtigen eindeutig zuzuordnen. Der Arbeitgeber verwendet für die Übermittlung der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers, nur noch in Ausnahmefällen die sog. eTIN (vgl. Tz 6.2). Die Bundesagentur für Arbeit braucht für die elektronische Übermittlung von Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld) die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; Leistungsnachweise auf Papier müssen daher dem Finanzamt nicht mehr mit der Steuererklärung vorgelegt werden. **Rentenbezugsmitteilungen** nach § 22a EStG werden von den Renten auszahlenden Stellen und den Versicherungsunternehmen ebenfalls mittels Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung übermittelt. Das Gleiche gilt für die als Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie für Beiträge zu »Riester- und Rürup-Verträgen«.

Die Identifikationsnummer besteht aus elf Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden. Die 11. Ziffer ist eine Prüfziffer. Sie wird ohne Trennstriche in dreistelligen Kolonnen von hinten beginnend dargestellt (Beispiel: 12 345 678 901).

Die Identifikationsnummer ist bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber den Finanzbehörden anzugeben, also auch in der Einkommensteuererklärung 2014 in **Zeile 7**. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG erhalten jeweils eine eigene Identifikationsnummer; die Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners ist in **Zeile 16** gesondert anzugeben.

1.5.2 Allgemeine Angaben zur Person

Bei Lebenspartnern, die nach dem LPartG eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als **»Lebenspartner(in) A«** die Person einzutragen, die nach der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Der/die **»Lebenspartner(in) B«** trägt sich in den Zeilen 16 bis 23 ein. Diese Reihenfolge ist wegen der richtigen Zuordnung der von den Lebenspartnern erzielten Einkünfte und geleisteten Aufwendungen in der gesamten Steuererklärung unbedingt beizubehalten.

Neben der Identifikationsnummer, dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsdatum und der derzeitigen Anschrift kann der Steuerpflichtige einen Titel oder akademischen Grad (Zeilen 10) angeben.

Das Geburtsdatum (Zeile 8 am rechten Vordruckrand) ist auch für die Gewährung von steuerlichen Vergünstigungen von Bedeutung (z.B. für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags nach § 24a EStG, vgl. die Erläuterungen zu Zeile 24).

In Zeile 12 kann neben der Hausnummer ein »Hausnummerzusatz« angegeben werden (z.B. der Buchstabe bei Hausnummern mit Buchstabenzusatz) sowie eine »Adressergänzung« (z.B. Rückgebäude, Appartement). Als Wohnort gilt der Ort des derzeitigen Wohnsitzes. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben und eine Familie haben, ist in der Regel der Wohnsitz der Familie maßgebend.

In Zeile 14 ist der ausgeübte Beruf oder die Art der Tätigkeit möglichst genau anzugeben. Dies erleichtert dem Finanzamt die Schlüssigkeitsprüfung der Steuererklärung (z.B. bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben).

Die Angaben in den Zeilen 16 bis 23 für die/den Ehefrau/Lebenspartner(in) B nach dem LPartG sind **nur** im Fall der **Zusammenveranlagung** auszufüllen. Die Angaben sind auch dann einzutragen, wenn die Ehefrau/der Lebenspartner keine eigenen Einkünfte bezogen hat. Bei einer **Einzelveranlagung** von Ehegatten/Lebenspartnern sind diese Zeilen nicht auszufüllen.

6–23

Falls die im Vordruck vorgesehenen Schreibstellen (Kästchen für GROSSBUCHSTABEN in Blockschrift, wenn die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden) nicht ausreichen, ist der Name, Vorname, die Straßenbezeichnung usw. in geeigneter Weise abzukürzen.

1.5.3 Religionszugehörigkeit

1.5.3.1 Kirchensteuererhebung

Die Angaben über die **Religionszugehörigkeit** sind für die Erhebung der **Kirchensteuer** von Bedeutung. Alle öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben zwar das Besteuerungsrecht für ihre Kirchenangehörigen, nicht alle haben jedoch die Erhebung der Kirchensteuer der Finanzverwaltung übertragen. Einzelheiten ergeben sich aus den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Die in den einzelnen Ländern geltenden **Kirchensteuersätze** und **Mindestbeträge** sind aus der in dieser Anleitung enthaltenen Zusammenstellung ersichtlich (vgl. Teil II, Tz 10.). Die Kirchensteuer wird mit dem maßgebenden Prozentsatz (8 % oder 9 %) aus der festgesetzten ESt berechnet. Über Besonderheiten der Kirchensteuer (z.B. bei glaubensverschiedenen Ehegatten) gibt das zuständige Finanzamt Auskunft. Bei hohen zu versteuernden Einkommen kann eine Begrenzung (sog. **Kappung**) der Kirchensteuer auf einen bestimmten Prozentsatz (je nach Religionsgemeinschaft 2,75 % bis 3,5 %) des zu versteuernden Einkommens in Betracht kommen. Auskünfte hierüber erteilt auch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

Besteht die **Kirchensteuerpflicht** nicht während des ganzen Kj., wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Die Kirchensteuerpflicht endet bei Austritt aus der Kirche in den meisten Bundesländern mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird, also zu Beginn des Folgemonats. In einzelnen Bundesländern (z.B. Hessen) endet die Kirchensteuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchenaustritts folgt. Maßgebend dafür sind die jeweiligen Kirchensteuergesetze der Bundesländer. Damit im Rahmen der Veranlagung bei unterjährigem **Kircheneintritt** oder **Kirchenaustritt** oder **Wechsel der Religionszugehörigkeit** die Kirchensteuererhebung zutreffend durchgeführt werden kann, sind dem Finanzamt entsprechende Nachweise (z.B. des Standesamtes oder des Amtsgerichts) vorzulegen.

ElsterFormular:

Unterjährige Änderungen der Religionszugehörigkeit können in ElsterFormular **monatsweise** angegeben werden.

1.5.3.2 Religionschlüssel

11, 20 In der gemeinsamen Steuererklärung von Ehegatten/Lebenspartnern ist die Religionsgemeinschaft für jeden Ehegatten/Lebenspartner mit dem maßgebenden **Religionschlüssel** anzugeben (**Zeile 11** und **20** am rechten Vordruckrand). Nicht kirchensteuerpflichtige Personen tragen dort »VD« (= »verschieden«, z.B. bei Zugehörigkeit zu einer nicht kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft, konfessionslos) ein. Ein konfessionsloser Ehegatte darf nicht durch ein staatliches Gesetz zur Erfüllung der Kirchensteuerpflicht seines Partners herangezogen werden (Beschlüsse des BVerfG vom 14.12.1965, BStBl 1966 I S. 192, 196, 205). Dagegen sind Gesetzesregelungen, wonach in glaubensverschiedenen Ehen die Kirchensteuer der Kirche angehörenden Ehegatten aus dem Teil der ESt erhoben wird, der auf diesen Ehegatten entfällt, nicht verfassungswidrig (BFH-Urteil vom 8.4.1997, BStBl II S. 545). Ob dies auch für Lebenspartner entsprechend gilt, muss noch geklärt werden.

Zur Bezeichnung der Religionsgemeinschaft können folgende Abkürzungen benutzt werden:

EV = Evangelisch; **LT** = Lutherisch (Evangelisch-Lutherisch); **RF** = Reformiert (Evangelisch-Reformiert); **FR** = Französisch-Reformiert; **RK** = Römisch-Katholisch; **AK** = Alt-Katholische Kirche; **FA** = Freie Religionsgemeinschaft Alzey; **FB** = Freireligiöse Landesgemeinde Baden; **FG** = Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz; **FM** = Freireligiöse Gemeinde Mainz; **FS** = Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.; **IB** = Israelitische Religionsgemeinschaft Baden; **IL** = Israelitische Kultussteuer Land Hessen; **IS** = Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern); Israelitische Kultussteuer Frankfurt; Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach; Synagogengemeinde Saar; **IW** = Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs; **JD** = Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen); **JH** = Jüdische Kultussteuer (Hamburg).

1.5.3.3 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer

Sind beim Steuerpflichtigen **Kinder** zu berücksichtigen (vgl. Anlage Kind, Zeilen 4 bis 22), so bemisst sich die **Kirchensteuer** stets nach der ESt, die nach Abzug der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG vom zu versteuernden Einkommen festzusetzen wäre (§ 51a EStG). Dabei werden stets die vollen Jahresfreibeträge abgezogen, auch wenn das Kind nur für einen Teil des Kj. zu berücksichtigen ist (z.B. bei Geburt) oder das ausgezahlte Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber den Freibeträgen für Kinder günstiger ist und daher bei der Einkommensteuerfestsetzung ein Abzug der Freibeträge für Kinder nicht in Frage kommt.

Die Steuerbefreiung für Dividenden und bestimmte Veräußerungserlöse nach § 3 Nr. 40 EStG und die pauschalierte Anrechnung von Gewerbesteuer auf die ESt nach § 35 EStG sind bei der Kirchensteuerberechnung nicht anzuwenden. Nach § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG ist die festgesetzte ESt für die Berechnung der Kirchensteuer in diesen Fällen entsprechend zu korrigieren.

1.5.3.4 Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Für die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge hat der Kirchensteuerpflichtige ein **Wahlrecht**, wie die Kirchensteuer auf seine Kapitaleinkünfte erhoben werden soll. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten (Variante 1) oder von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagten lassen (Variante 2):

Variante 1: Auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen gegenüber seiner Bank wird die Kirchensteuer – wie die Steuer auf Kapitalerträge – im Abzugsverfahren von der Bank (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt (§ 51a Abs. 2c EStG). Die so abgeführte Kirchensteuer wird dann an die betreffende Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Eine besondere Veranlagung ist insoweit entbehrlich. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch die Bank kann widerrufen werden. Ein Widerruf der Erklärung ist lediglich für die Vergangenheit ausgeschlossen.

Variante 2: Wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt, wird eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchgeführt (vgl. oben **Zeilen 1** und **2** und Anlage KAP, Zeile 6). Dazu hat er dem Finanzamt die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und eine entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen (§ 51a Abs. 2d EStG).

1.5.3.5 Besonderes Kirchgeld

Die Religionszugehörigkeit kann auch von Bedeutung sein, wenn in einzelnen Bundesländern aufgrund der Kirchensteuergesetze ein **besonderes Kirchgeld** von Kirchensteuerpflichtigen erhoben wird, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (sog. Kirchgeld in **glaubensverschiedener Ehe**). Näheres ist in den Beschlüssen der zuständigen Kirchenbehörden festgelegt (vgl. z.B. für Bayern im BStBl 2009 I S. 366, für Baden-Württemberg im BStBl 2014 I S. 858, für Berlin im BStBl 2009 I S. 751, für Bremen im BStBl 2011 I S. 211, für Hamburg im BStBl 2009 I S. 1302, für Mecklenburg-Vorpommern im BStBl 2014 I S. 61, für Niedersachsen im BStBl 2014 I S. 792, für Nordrhein-Westfalen im BStBl 2014 I S. 1194, für Rheinland-Pfalz im BStBl 2014 I S. 797, für Sachsen im BStBl 2014 I S. 795, für Schles-

Teil I: Hauptvordruck Zeile 15

wig-Holstein im BStBl 2014 I S. 265, für Thüringen im BStBl 2014 I S. 794).

Ob das besondere Kirchgeld auch von glaubensverschiedenen **Lebenspartnern** nach dem LPartG erhoben werden kann, muss noch geklärt werden. Der Wortlaut des neuen § 2 Abs. 8 EStG wirkt nicht unmittelbar auf die Kirchensteuergesetze und die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse der Religionsgemeinschaften. Ohne entsprechende Änderung der Kirchensteuergesetze der einzelnen Bundesländer kann daher kein Kirchgeld von den Lebenspartnern erhoben werden. Eine Änderung der Kirchensteuergesetze ist jedoch in den Bundesländern, die das besondere Kirchgeld erheben, vorgesehen.

1.5.4 Familienstand

- 15 Die näheren Angaben über den **Familienstand** in **Zeile 15** sind von Bedeutung für die Anwendung der Tarifbestimmungen, für die Berechnung des Höchstbetrags für Sonderausgaben, für die Ehegattenbesteuerung sowie für die Besteuerung von Lebenspartnern (siehe unten). In **Zeile 15** ist im ersten Feld »Verheiratet/Lebenspartnerschaft begründet seit dem« von Ehegatten das Heiratsdatum und von Lebenspartnern das Datum der Begründung der Lebenspartnerschaft anzugeben. Im Feld »Geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem« ist das Scheidungsdatum bzw. das Datum der Aufhebung der Lebenspartnerschaft einzutragen.

Ob jemand **verheiratet** ist, beurteilt sich nach dem bürgerlichen Recht (BFH-Urteil vom 21.6.1957, BStBl III S. 300). Bei Ausländern sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für jeden Beteiligten nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem er angehört. Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (BFH-Urteil vom 6.12.1985, BStBl 1986 II S. 390). Eine Ehe ist bei **Scheidung** oder **Aufhebung** nach § 1564 BGB erst mit Rechtskraft des Urteils aufgelöst; diese bürgerlich-rechtliche Regelung ist auch für das Einkommensteuerrecht maßgebend (BFH-Urteil vom 9.3.1973, BStBl II S. 487). Wird eine Ehe **für nichtig erklärt** (§ 1324 BGB), so wird sie einkommensteuerrechtlich bis zur Rechtskraft der Nichtigkeitsklärung wie eine gültige Ehe behandelt. Ein Steuerpflichtiger, dessen Ehegatte verschollen oder vermisst ist, gilt als verheiratet. Eine **verwitwete** Person, die eine neue Ehe eingegangen und danach geschieden worden ist, wird wieder als verwitwet behandelt (BFH-Urteil vom 9.6.1965, BStBl III S. 590 sowie BFH-Beschluss vom 19.7.1974, BStBl II S. 683).

Personen, die nach § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.2.2001 (BGBl I S. 266) durch amtliche Eintragung eine gleichgeschlechtliche **Lebenspartnerschaft** begründet haben, sind nicht verheiratet und hatten bislang keinen gesetzlichen Anspruch auf analoge Anwendung des »**Ehegattensplittings**«. Es bestand nur die Möglichkeit, Unterhaltsaufwendungen an den Lebenspartner im Rahmen des § 33a EStG geltend zu machen. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 7.5.2013 (BGBl I S. 1647) diese Ungleichbehandlung von Verheirateten und Lebenspartnern in den §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für vereinbar gehalten und den Gesetzgeber aufgefordert, umgehend eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen.

Mit dem »Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013« vom 15.7.2013 (BGBl I S. 2397) wurde in der Folge allgemein bestimmt, dass die Vorschriften des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind (§ 2 Abs. 8 EStG). Hiernach haben nunmehr auch Lebenspartner – wie Ehegatten – die Möglichkeit, die **Zusammenveranlagung** mit der Anwendung des **Splittingverfahrens** zu wählen (vgl. hierzu Tz 1.6.2). Unterhaltsaufwendungen innerhalb der Lebenspartnerschaft müssen als Folge davon nicht mehr gesondert geltend gemacht und nachgewiesen werden. Diese Gesetzesänderung ist in allen Fällen anzuwenden, deren Einkommensteuerveranlagung noch nicht bestandskräftig ist, also ggf. rückwirkend bis zum KJ. 2001, dem Jahr des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Im Falle einer **Ehescheidung** oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Jahr 2014 ist auch anzugeben, seit wann die Ehegatten/Lebenspartner zuvor **dauernd getrennt gelebt** haben. Ehegatten/Lebenspartner **leben dauernd getrennt**, wenn nach dem Gesamtbild ihrer gegenseitigen Beziehungen die zum Wesen der Ehe/Lebenspartnerschaft gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft auf Dauer aufgehoben ist. Dabei ist unter **Lebensgemeinschaft** die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten/Lebenspartner, unter **Wirtschaftsgemeinschaft** die gemeinsame Erledigung der die Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens zu verstehen (BFH-Urteil vom 15.6.1973, BStBl II S. 640). Die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft gilt nicht schon als aufgehoben, wenn die Ehegatten/Lebenspartner aus beruflichen Gründen oder infolge zwingender äußerer Umstände vorübergehend räumlich voneinander getrennt leben müssen (R 26 Abs. 1 Satz 2 EStR).

Sofern der Ehegatte/Lebenspartner im VZ verstorben ist, ist in **Zeile 15** im Feld »Verwitwet seit dem« das Sterbedatum des Ehegatten/Lebenspartners einzutragen. Dies hat Bedeutung für die Anwendung des sog. »**Witwensplittings**« (vgl. Tz 1.6.4). Das Finanzamt muss im Sterbefall eines Steuerpflichtigen zudem prüfen, an wen der Einkommensteuerbescheid adressiert werden muss und ein sich bei der Einkommensteuerveranlagung ergebender Erstattungsbetrag ausgezahlt werden kann. Ggf. ist dem Finanzamt dafür ein **Erbschein** vorzulegen.

1.6 Veranlagungsarten Steuertarif

1.6.1 Veranlagungswahlrecht

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind (d.h. die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben) und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Jahres 2014 vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres 2014 eingetreten sind (also auch erst am 31.12.), können ab dem VZ 2013 nur noch zwischen der **Zusammenveranlagung** (vgl. Tz 1.6.2) und der **Einzelveranlagung** (vgl. Tz 1.6.3) wählen. Die **getrennte Veranlagung** oder die **besondere Veranlagung** im Jahr der Eheschließung konnte letztmals für den VZ 2012 beantragt werden. Das Wahlrecht zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung steht auch den Lebenspartnern einer nach dem LPartG eingetragenen **Lebenspartnerschaft** zu (vgl. Tz 1.5.4). Lebenspartner einer **eheähnlichen Gemeinschaft** haben nicht die Möglichkeit, die Zusammenveranlagung zu wählen, sie werden nach § 25 Abs. 1 EStG einzeln veranlagt.

Im Falle der **Auflösung** einer Ehe/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und Wiederverheiratung eines der Ehegatten bzw. Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft im gleichen Jahr kann das Veranlagungswahlrecht nur im Verhältnis zu dem neuen Ehegatten/Lebenspartner ausgeübt werden. Für den nicht mehr verheirateten Ehegatten bzw. den nicht mehr in einer Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner kommt im Jahr der Auflösung der Ehe/Aufhebung der Lebenspartnerschaft unter den Voraussetzungen des § 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls das Splittingverfahren zur Anwendung. Bedingung ist, dass für die aufgelöste Ehe/aufgehobene Lebenspartnerschaft die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht vorgelegen haben und der bisherige Ehegatte/Lebenspartner und dessen neuer Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllen.

Für **EU-/EWR-Staatsangehörige** mit fast ausschließlich inländischen Einkünften bestehen zur Zusammenveranlagung mit Anwendung des Splittingtarifs Sonderregelungen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 101 bis 107).

Die Wahl der Veranlagungsart ist auch nach dem **Tod** eines Ehegatten/Lebenspartners für das Todesjahr möglich, wobei bezüglich der Antragstellung an die Stelle des Verstorbenen dessen **Erben** treten. Falls die zur Wahl der Veranlagungsart erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben werden, wird unterstellt, dass eine Zusammenveranlagung gewählt wird, wenn der Erbe Kenntnis von seiner

Erbenstellung und den steuerlichen Vorgängen des Erblassers hat. Bis zur Ermittlung des Erben ist grundsätzlich einzeln zu veranlagern (BFH-Urteil vom 21.6.2007, BStBl II S. 770).

Bislang konnte die **Wahl der Veranlagungsart** bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheides und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft geändert werden. Die in der Steuererklärung zu treffende Wahl der Veranlagungsart wird nun für VZ ab 2013 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids grundsätzlich bindend. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Einspruchsfrist für das Rechtsbehelfsverfahren oder bei einer Klage nach der mündlichen Verhandlung beim FG die Veranlagungsart nicht mehr abweichend gewählt werden kann. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids kann die Veranlagungsart nur noch dann geändert werden, wenn (kumulativ)

- ein die Ehegatten/Lebenspartner betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird, und
- die geänderte Wahl der Veranlagungsart dem Finanzamt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides mitgeteilt wird, und
- die Einkommensteuer der Ehegatten/Lebenspartner nach Änderung der Veranlagungsart niedriger ist als nach der bisher gewählten Veranlagungsart; die ESt der einzeln veranlagten Ehegatten/Lebenspartner ist hierbei zusammenzurechnen.

1.6.2 Zusammenveranlagung

24 Die **Zusammenveranlagung** wird durchgeführt, wenn die **Ehegatten** übereinstimmend diese Veranlagungsart wählen (erstes Ankreuzfeld in Zeile 24). Nach der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013 (BGBl I S. 1647) und der darauf folgenden Änderung im EStG können neben den Ehegatten nun auch **Lebenspartner** einer nach dem LPartG eingetragenen Lebenspartnerschaft die Zusammenveranlagung mit der Anwendung des **Splittingverfahrens** wählen (vgl. Tz 1.5.4). Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, so wird – sofern die in Tz 1.6.1 genannten Voraussetzungen für das Wahlrecht vorliegen – vom Finanzamt unterstellt, dass die Ehegatten/Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen. Die Zusammenveranlagung ist für Ehegatten/Lebenspartner in der Regel die günstigste Veranlagungsart (insbesondere bei unterschiedlich hohen Einkommen der Ehegatten/Lebenspartner).

Bei der Zusammenveranlagung bilden die Ehegatten/Lebenspartner bezüglich des Einkommens und der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eine **Veranlagungseinheit**. Diese bewirkt zwar, dass bestimmte Abzugsbeträge (z.B. Sonderausgabenhöchstbetrag) den Ehegatten/Lebenspartnern gemeinschaftlich zwar nur einmal gewährt werden, gibt jedoch auch beiden Ehegatten/Lebenspartnern Anteil an einer steuerlichen Vergünstigung, die etwa nur einem von ihnen zustehen würde. Die Besteuerung erfolgt nach dem sog. **Splittingverfahren**. Dabei wird zunächst das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten/Lebenspartner halbiert. Für diesen Betrag wird sodann unter Anwendung der Grundtabelle die tarifliche ESt ermittelt und der sich daraus ergebende Steuerbetrag verdoppelt. Zur Vermeidung dieser Rechenarbeit ist die besondere **Splittingtabelle** erstellt worden, in der der **Splittingtarif** (vgl. Tz 1.5.6) bereits berücksichtigt ist. Die Grund- und Splittingtabelle für 2014 ist im Anhang dieser Anleitung auszusweise abgedruckt.

1.6.3 Einzelveranlagung

24 Die Einzelveranlagung nach § 26a EStG ersetzt ab dem VZ 2013 die bisherige getrennte Veranlagung. Bei der **Einzelveranlagung** wird jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem für Unverheiratete geltenden **Grundtarif einzeln** veranlagt. Die Einzelveranlagung wird bereits dann durchgeführt, wenn nur **einer** der Ehegatten/Lebenspartner diese beantragt (zweites Ankreuzfeld in Zeile 24). Insoweit handelt es sich um ein einseitiges Wahlrecht.

Die Einzelveranlagung sollte in der Regel nur dann gewählt werden, wenn sie zu einer **niedrigeren Gesamtsteuerbelastung** als bei Zusammenveranlagung führt. Eine steueroptimierende freie Zuordnung verschiedener Kosten – wie diese bei der

getrennten Veranlagung möglich war – ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung nach § 35a EStG werden dem Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet, der sie aufgrund einer eigenen Verpflichtung **wirtschaftlich** selbst getragen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto der Ehegatten/Lebenspartner gezahlt werden; ggf. sind die Aufwendungen in diesem Fall hälftig auf die Ehegatten/Lebenspartner aufzuteilen. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten/Lebenspartner kann – abweichend von der wirtschaftlichen Zurechnung – ein **hälftiger Abzug** der Aufwendungen beantragt werden (§ 26a Abs. 2 Satz 2 EStG; vgl. hierzu die Erläuterungen zu **Zeile 95**). Der Antrag des Ehegatten/Lebenspartners, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, ist in begründeten Einzelfällen ausreichend.

Die Einzelveranlagung wird im Allgemeinen ungünstiger sein als die Zusammenveranlagung mit Anwendung des Splittingtarifs; sie kann aber in Ausnahmefällen günstiger sein, z.B. bei Anwendung des **Verlustausgleichs** nach § 10d EStG und des **Progressionsvorbehalts** nach § 32b EStG oder wegen des bei der Einzelveranlagung möglichen doppelten **Härteausgleichs** nach § 46 Abs. 3 EStG i.V. mit § 70 EStDV. Bei Vorliegen **außerordentlicher Einkünfte** i.S. des § 34 EStG (z.B. Veräußerungsgewinne und Entschädigungen) kann es vorteilhaft sein, die Einzelveranlagung zu wählen, wenn ein Ehegatte/Lebenspartner fast ausschließlich nur außerordentliche Einkünfte erzielt hat und der andere Ehegatte/Lebenspartner positive andere Einkünfte. Auch aufgrund der bei den **Vorsorgeaufwendungen** vorgesehenen getrennten Ermittlung der mindestens abzugsfähigen Beiträge und dem Ansatz unterschiedlicher **Höchstbeträge** (vgl. Tz 2.2.4 a.E.) kann die Einzelveranlagung bei Ehegatten/Lebenspartnern zu einer höheren Steuererstattung als die Zusammenveranlagung führen. Im Einzelfall ist jedoch eine genaue Vergleichsberechnung erforderlich, welche der Veranlagungsarten für Ehegatten/Lebenspartner am günstigsten ist.

Bei der Einzelveranlagung besteht weiter eine **Veranlagungspflicht** für beide Ehegatten/Lebenspartner (§ 26 Abs. 2 Satz 1 EStG, R 25 Abs. 1 EStR). Daher hat jeder der Ehegatten/Lebenspartner für sich eine Einkommensteuererklärung mit den von ihm bezogenen Einkünften abzugeben. Einkünfte eines Ehegatten/Lebenspartners sind allerdings nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten/Lebenspartner zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat. Der Ehegatte/Lebenspartner muss vielmehr die Einkünfte kraft eigenen Rechts bezogen haben.

Ist ein Ehegatte/Lebenspartner **von Amts wegen** zu veranlagern und wird auf Antrag eines der beiden Ehegatten/Lebenspartner eine Einzelveranlagung durchgeführt, ist auch der andere Ehegatte/Lebenspartner **zwingend** einzeln zu veranlagern. Für die Veranlagung kommt es in einem solchen Fall auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG nicht mehr an (BFH-Urteil vom 21.9.2006, BStBl 2007 II S. 11).

Der **einseitige Antrag** eines Ehegatten/Lebenspartners auf Einzelveranlagung ist **rechtsunwirksam**, wenn dieser selbst **keine eigenen** – positiven oder negativen – **Einkünfte** hat oder wenn seine positiven Einkünfte **so gering** sind, dass weder eine ESt festzusetzen ist noch die Einkünfte einem Steuerabzug (z.B. bei Arbeitslohn) zu unterwerfen waren. In einem solchen Fall sind die Ehegatten/Lebenspartner zusammen zu veranlagern, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner dies beantragt hat (BFH-Urteile vom 12.8.1977, BStBl II S. 870, und vom 10.1.1992, BStBl II S. 297).

1.6.4 »Witwensplitting«

Verwitwete Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten/Lebenspartners von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben (vgl. BFH-Urteil vom 27.2.1998, BStBl II S. 350), werden auch noch in dem auf das **Todesjahr folgenden Jahr** nach dem **Splittingtarif** besteuert (§ 32a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EStG). Es kommt nicht darauf an, ob die Ehegatten/Lebenspartner für das Todesjahr die Zusammenveranlagung gewählt haben.

Verwitwete Personen mit Kindern können u.U. zusätzlich einen **Entlastungsbetrag** für **Alleinerziehende** nach § 24b EStG

Teil I: Hauptvordruck

Zeile 24

erhalten (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 44 bis 49 der Anlage Kind).

1.6.5 Steuertarif

Bei der Anwendung des Einkommensteuertarifs ist zwischen dem **Grundtarif** und dem **Splittingtarif** zu unterscheiden. Die ESt bemisst sich in beiden Fällen nach dem **zu versteuernden Einkommen**. In dem geltenden Steuertarif ist ab VZ 2014 ein persönlicher **Grundfreibetrag** von **8354 €** berücksichtigt, durch den das sog. Existenzminimum des Steuerpflichtigen steuerfrei gestellt wird. Bei der Einzelveranlagung wird stets nur der Grundtarif angewendet. Beim Splittingtarif wird rechnerisch ein doppelter Grundfreibetrag auf das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten/Lebenspartner angewendet (§ 32a Abs. 5 EStG). Der dadurch entstehende **Splittingvorteil** fällt umso größer aus, je weiter die Einkommen beider Ehegatten/Lebenspartner voneinander abweichen.

Der Steuertarif nach § 32a EStG ist nach Ansicht des BVerfG **verfassungsgemäß**. Die konkrete Ausgestaltung des Steuertarifs ist eine politische Entscheidung, die sich weitgehend richterlicher Kontrolle entzieht (Beschluss des BVerfG vom 21.6.2006, BGBl I S. 1857). Aufgrund inzwischen erneut anhängiger Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Steuertarifs (u.a. Verfassungsbeschwerde, Az. beim BVerfG: 2 BvR 288/10) führt die Finanzverwaltung sämtliche Einkommensteuerfestsetzungen wegen der Höhe des Grundfreibetrags gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig durch (BMF-Schreiben vom 10.6.2014, BStBl I S. 831). Die Einlegung eines gesonderten Einspruchs ist insoweit nicht erforderlich.

Die Anwendung des Splittingtarifs bei **Alleinerziehenden** ist gesetzlich ausgeschlossen. Insoweit liegt kein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss gegenüber Ehegatten/Lebenspartnern vor (Urteil des FG Niedersachsen vom 6.5.2013, 7 K 114/10, EFG 2014 S. 926, Revision eingelegt – Az. beim BFH: III R 62/13). Die steuerliche Berücksichtigung der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern findet nach der Systematik des EStG nicht über die Anwendung des Grund- oder Splittingtarifs, sondern über den Familienleistungsausgleich durch die Gewährung von Kindergeld oder Freibeträgen für Kinder statt. Einspruchsverfahren, die auf das o.a. Revisionsverfahren gestützt werden, ruhen jedoch gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Steuerermäßigungen und Freibeträge werden durch den Abzug bestimmter Beträge vom Einkommen berücksichtigt. Der **Einkgangssteuersatz** beträgt weiterhin **14 %**. Die ESt bemisst sich in den einzelnen Tarifzonen nach der reinen **Tarifformel** ohne Tarifstufen (§ 32a EStG). Dies bedeutet, dass sich für **jeden Euro**, um den das zu versteuernde Einkommen ansteigt, grundsätzlich eine höhere ESt ergibt. Ausnahmen bestehen nur dadurch, dass der sich ergebende Einkommensteuerbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden ist. Für Einkommen ab **250 001 €/500 002 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) gilt ein konstanter Grenzsteuersatz von **45 %**.

Als **Ergänzungsabgabe** zur ESt wird der **Solidaritätszuschlag** erhoben (§ 1 Abs. 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes – SolZG). Diese Ergänzungsabgabe knüpft bei der Einkommensteuerveranlagung an die ESt an, die unter Berücksichtigung der vollen Jahresfreibeträge für Kinder festzusetzen wäre (vgl. Tz 5.2.3.3). Der Solidaritätszuschlag beträgt **5,5 %** der festgesetzten ESt und wird im Steuerbescheid gesondert ausgewiesen. Für Geringverdiener gilt eine sog. **Nullzone**; bei natürlichen Personen wird der Solidaritätszuschlag nur dann erhoben, wenn die festgesetzte ESt 972 €/1944 € (Einzelveranlagung/Zusammenveranlagung) übersteigt. Daneben besteht noch ein Übergangsbereich mit einer abgemilderten Ergänzungsabgabe (§ 4 Satz 2 SolZG). Die Rspr. geht nahezu einhellig von der **Verfassungsmäßigkeit** der zeitlich nicht beschränkten Erhebung des Solidaritätszuschlags aus (vgl. u.a. Beschluss des BVerfG vom 8.9.2010, BFH/NV 2010 S. 1290; BFH-Urteil vom 21.7.2011, BStBl 2012 II S. 43). Aufgrund neuer anhängiger Gerichtsverfahren erfolgt die Festsetzung des Solidaritätszuschlags jedoch weiter nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig (vgl. BMF-Schrei-

ben vom 10.6.2014, BStBl I S. 831), sodass sich die gesonderte Einlegung eines Einspruchs insoweit erübrigt.

Damit die aus dem Einkommensteuertarif abgeleiteten (nicht amtlichen) Einkommensteuertabellen nicht einen unvertretbar großen Umfang annehmen, wurden sie auch für 2014 weiter in Stufen von 36 € aufgestellt (vgl. die auszugsweise abgedruckte Grund- und Splittingtabelle **am Ende** dieser Anleitung). Die in der Tabelle angegebenen Steuerbeträge gelten eurogenau (bei der ESt) bzw. centgenau (bei Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) **nur** für das **exakt ausgewiesene** zu versteuernde Einkommen. Für **Zwischenwerte** des zu versteuernden Einkommens können die Steuerbeträge anhand der Tabelle annäherungsweise geschätzt werden. Im Einkommensteuerbescheid werden die Steuerbeträge auf Grund der maßgebenden Steuertarifformel euro- bzw. centgenau elektronisch berechnet.

1.6.6 Maßgebender Güterstand

Die in Zeile 24 vorgesehene Angabe (drittes Ankreuzfeld), ob Ehegatten/Lebenspartner den **Güterstand der Gütergemeinschaft** vereinbart haben, ist insbesondere für die Beurteilung von Bedeutung, wem innerhalb der Gütergemeinschaft bestimmte Einkünfte zuzurechnen sind. Dieser Entscheidung kommt nicht nur bei der wahlweisen **Einzelveranlagung**, sondern auch bei der **Zusammenveranlagung** Bedeutung zu (z.B. für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags durch das Finanzamt, vgl. Tz 1.7). Auch bei der steuerlichen Beurteilung von Vergütungen an Ehegatten/Lebenspartner kann der bestehende Güterstand bedeutsam sein.

Beim gesetzlichen Güterstand, der **Zugewinnngemeinschaft**, bezieht jeder Ehegatte/Lebenspartner wie bei der Gütertrennung die Früchte aus der Nutzung seines Vermögens selbst. Bezüglich der **Gütergemeinschaft** hat der BFH im Gutachten vom 18.2.1959 (BStBl III S. 263) und in anschließenden Urteilen entschieden, dass die steuerlichen Auswirkungen der Gütergemeinschaft bei den einzelnen Einkunftsarten unterschiedlich sind. Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und Kapitalvermögen sind in der Regel die Einkünfte auf beide Ehegatten/Lebenspartner zur Hälfte aufzuteilen. Dies gilt auch bei wiederkehrenden Bezügen (z.B. Leibrenten), wenn das Bezugsrecht durch gemeinsame Aufwendungen der Ehegatten/Lebenspartner erworben wurde. Bei freien Berufen wirkt sich die Gütergemeinschaft in der Regel nicht aus, weil Gesellschaftsverträge zwischen freiberuflich Tätigen und Berufsfremden nicht üblich sind. Wenn jedoch beide Ehegatten/Lebenspartner den gleichen freien Beruf ausüben oder wenn der eine Ehegatte/Lebenspartner dem anderen freiberuflich tätigen Ehegatten/Lebenspartner erhebliches Kapital zur Verfügung gestellt hat, so führt in diesen Fällen die Gütergemeinschaft zu einer nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Aufteilung der Einkünfte. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat die Gütergemeinschaft keine Auswirkung.

Gehört bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb der Betrieb zum **Gesamtgut**, so ist regelmäßig ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern anzunehmen mit der Folge, dass jedem Ehegatten/Lebenspartner bereits wegen der Beteiligung am Betriebsvermögen ein entsprechender Anteil am Gewinn zusteht. Wenn beide Ehegatten/Lebenspartner im Gewerbebetrieb mitarbeiten – besonders häufig ist das der Fall bei Handwerkern und Einzelhandelsbetrieben –, so ist der Gewinn in der Regel zur Hälfte auf beide Ehegatten/Lebenspartner aufzuteilen. In Fällen dieser Art spricht eine allgemeine Vermutung für die Mitarbeit beider Ehegatten/Lebenspartner im Betrieb. Wenn dagegen offenbar nur ein Ehegatte/Lebenspartner Arbeitsleistungen erbringt, so ist das bei der Gewinnverteilung zu berücksichtigen. Gewinnanteile aus einer Personengesellschaft, an der nur einer der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten/Lebenspartner beteiligt ist, sind dem an der Personengesellschaft beteiligten Ehegatten/Lebenspartner allein zuzurechnen, sofern es sich hierbei um Einkünfte aus dem **Sondergut** handelt (BFH-Urteil vom 7.3.1961, BStBl III S. 253). Dies wird damit begründet, dass ein Anteil an einer Personengesellschaft grundsätzlich nach § 719 Abs. 1 BGB nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden kann und unter dieser Voraus-